liest, der hat (fast) den ‚ganzen Press'. Weit mehr als zweihundert hat er geschrieben. Der anzuzeigende Band bietet eine plausible, eine gelungene Auswahl.

Einzelne Arbeiten herauszuheben, muß angesichts der durchgehend hervorragenden Qualität höchst subjektiv sein. Ich will zwei Aufsätze erwähnen, die in den nächsten Jahren vielleicht noch ihren besonderen Wert erkennen lassen werden. Da ist zum einen der Versuch, „die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740" neu zu beleuchten: geistreiche Korrektur der Versteinerungs-Platitüden der borrusophilen Geschichtsschreibung, wichtiger Impuls, endlich Leopold I. neu zu würdigen, den vielleicht am meisten verkannten Kaiser der frühen Neuzeit. Wenn nicht alles täuscht, sind in näherer Zukunft reichsgeschichtliche Durchbrüche vor allem für die Jahrzehnte nach dem Westfälischen Frieden zu erwarten, jene noch immer ‚dunkle Zeit' von geringer Forschungsdichte, deshalb sei auf diesen Aufsatz eigens hingewiesen. Wie anregend Volker Press auch auf Gebieten sein konnte, die er nur vorübergehend betreten hat, zeigt sein Versuch über „Friedrich den Großen als Reichspolitiker". Tatsächlich hat Friedrich II. ja das Reich nicht einfach geringschätzig links liegen lassen, er hat eine sehr bewußte und gezielte Reichspolitik betrieben – freilich mit für den Reichsverband, der ob der antihabsburgischen Effekte zuerst blockiert, dann polarisiert wurde, verheerenden Folgen. Alleine dieser Aufsatz enthält Anregungen, die mehrere Doktorarbeiten inspirieren könnten – die bis heute nicht geschrieben worden sind.

Eigens mit sächsischer Geschichte befaßt sich keiner der ausgewählten Aufsätze. Aber weil für Volker Press Reichsgeschichte viel mehr war als die des Wiener Behördenapparats, weil er geradezu bevorzugt an der Grenze zwischen Reichs- und Landesgeschichte arbeitete, spielt wettinische, insbesondere kursächsische Politik doch immer mit hinein – man kann die entsprechenden, zahlreichen Passagen übers Register leicht auffinden. Wer, wie der Rezensent, in den ersten Jahren nach der deutschen Wiedervereinigung im Dresdner Hauptstaatsarchiv gearbeitet hat, weiß, daß Volker Press die besonders geschlossenen, kompletten reichspolitischen Bestände dort zu schätzen wußte: der Name „Press" stand oft genug als eine der wenigen Benutzer-Eintragungen seit 1945 auf dem Deckblatt.

Erlangen Axel Gotthard

Helmut Neuhaus, Das Reich in der Frühen Neuzeit. R. Oldenbourg Verlag, München 1997. X, 158 S. (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 42).

Die Geschichte des Alten Reiches hat wieder Konjunktur. Über lange Zeit schien das Verdikt des 19. Jahrhunderts unumstößlich festzustehen, wonach das römisch-deutsche Kaiserreich sich schon im Spätmittelalter und zumal in der Frühen Neuzeit, seit der Glaubensspaltung und der vermeintlich gescheiterten Reichsreform, in einem Zustand hoffnungsloser Handlungsschwäche und Zerrüttung befunden habe, wonach die schließliche Auflösung des Reiches 1806 nur die logische, allzu späte Konsequenz eines jahrhundertelangen Verfallsprozesses gewesen sei. Gegenüber dieser traditionellen Abwertung des „Monstrums" Reich hat sich die Einschätzung in den letzten Jahrzehnten gründlich zum Positiven gewan-

delt. Bei aller Anerkennung der Tatsache, daß die großen historischen Entwicklungen im frühneuzeitlichen Deutschland im Rahmen der einzelnen Territorien, vor allem der großen Fürstenstaaten, vorangetrieben wurden, wird heute das Reich als funktionierender politischer Ordnungsfaktor und kulturelle Integrationskraft ganz anders wieder gewürdigt.

Auch das Buchprogramm der inzwischen zu einem zentralen Forum deutscher Geschichtswissenschaft gewordenen, für Lehre und Forschung gleichermaßen nützlichen Oldenbourg-Reihe „Enzyklopädie deutscher Geschichte" spiegelt diese Entwicklung wider. Neben den gebührend beleuchteten landesgeschichtlichen Themenfeldern kommt hier im Bereich der politischen Geschichte der Frühneuzeit das Reich mit immerhin drei Bänden zur Geltung. Daß dabei einer dieser Bände den Titel „Das Reich im Kampf um die Hegemonie in Europa 1521–1648" (von A. Kohler, 1990) trägt, macht bereits den Perspektivenwechsel deutlich, der dem Reich gerade auch in der schwierigen Phase von Reformation und Konfessionskämpfen eine handlungskräftige Rolle im europäischen Mächtespiel zubilligt. Was den hier anzuzeigenden, vom Erlanger Historiker H. Neuhaus verfaßten Band betrifft, so könnte der universal klingende Titel „Das Reich in der Frühen Neuzeit" leicht irrige Vorstellungen erwecken. Tatsächlich konzentriert sich das Werk, wie der Autor im Vorwort klarstellt, ganz auf die „Reichsverfassungsgeschichte vom späten 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert" und knüpft damit an den früheren Band der „Enzyklopädie" zu Königsherrschaft und Reichsordnung im Spätmittelalter (von K.-F. Krieger, 1992) an. So wird die Ausformung der neuzeitlichen Reichsverfassung auf der Grundlage des in Worms 1495 begonnenen und in Augsburg 1555 weitgehend abgeschlossenen politischen Reformwerkes wie auch im Licht der späteren Fortentwicklungen im Spannungsgefüge des kaiserlich-fürstlichen Dualismus dargestellt. Alle „klassischen" Themen der Verfassungsgeschichte werden dabei abgehandelt: der Charakter des Reiches als Wahlmonarchie, die daraus fließende begrenzte Gewalt des Römischen Königs und Kaisers, die Sonderstellung der Kurfürsten als Königswähler, die Stellung der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, ebenso die der Reichsgrafen, -freiherren und -prälaten, der Reichsstädte und der kleineren, mindermächtigen Reichsglieder. Daneben stehen im Zentrum der Betrachtung die politischen Institutionen des Reiches, vor allem der seit dem frühen 16. Jahrhundert voll ausgebildete Reichstag, das Reichskammergericht und der Reichshofrat sowie die ebenfalls erst im Zuge der Reichsreform entstandenen Reichskreise. Auch das Steuer- und Militärwesen des Reiches finden Beachtung. All die genannten Bereiche werden von Neuhaus als Kenner der Materie sachkundig in der gebotenen Kürze dargelegt, und allenfalls in Einzelheiten ließen sich hier Anmerkungen anbringen.

Gemäß der für die Reihe vorgegebenen Dreiteilung (I. Enzyklopädischer Überblick – II. Grundprobleme und Tendenzen der Forschung – III. Bibliographie) wird im zweiten Teil ein Abriß des Forschungsstandes gegeben. Dabei wird die wieder gestiegene Beschäftigung mit dem Reichstag hervorgehoben, die u.a. – im Zuge der allgemeinen Verlagerung des fachhistorischen Interesses auf das späte 16. und 17. Jahrhundert – zur Begründung einer vierten Reihe der Reichstagsakten („Reichsversammlungen 1556–1662") geführt hat. Das angesichts dieser Ausweitung um so beklagenswertere Stocken im Fortgang der „Jüngeren Reichstagsakten", des großen Editionswerkes zur Reformationsepoche 1519–1555, wird demgegenüber von Neuhaus in vornehmer Zurückhaltung nicht kommentiert. Als neuere Schwerpunkte der Forschung treten die neben dem Reichstag in der Neuzeit entwickelten alternativen Versammlungsformen des Reiches sowie der

durch die Arbeiten von A. Schindling neu ins Blickfeld gerückte „Immerwährende Reichstag" (seit 1663) hervor. Noch stärkeres Interesse haben in jüngster Zeit die Reichskreise in ihrer spezifischen Mittelstellung zwischen Reich und Territorien sowie das Reichskammergericht gefunden, das vor allem den Rechtshistorikern ein weites Betätigungsfeld und reiche Archivbestände bietet. Dagegen fällt auf, daß die Institution des Reichsregiments – der zweimalige Versuch, dem Reich eine zentrale Regierung zu geben (1500–1502, 1521–1530) – bei Neuhaus nur sehr am Rande behandelt wird; im zweiten Teil, dem Forschungsüberblick, bleibt es gänzlich unerwähnt, was die jahrzehntelange Vernachlässigung dieser verfassungsgeschichtlich so aufschlußreichen Einrichtung widerspiegelt. Die vorzügliche, bei Horst Rabe in Konstanz entstandene Dissertation über das zweite Reichsregiment von Christine Roll (erschienen 1996) hat der Verfasser zwar S. 136 noch bibliographisch registriert, als Forschungsertrag jedoch nicht mehr ausgewertet (vgl. S. X: Manuskriptabschluß Sommer 1995). Als Defizit der Forschung wird die noch immer mangelhafte Aufarbeitung der Reichsgeschichte des 18. Jahrhunderts herausgestellt. Die heute vorherrschende, auch von Neuhaus vertretene Auffassung geht dahin, daß das Reich im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden von 1648 noch einmal eine Blütezeit mit „glanzvollem kaiserlichem Vorrang" (V. Press: S. 90) erlebt habe und daß erst in den 1740er Jahren aufgrund des verschärften preußisch-österreichischen Gegensatzes der „Anfang vom Ende des Alten Reiches" (S. 54, vgl. S. 62f.) anzusetzen sei.

Die Rolle der großen Territorien als Teil der praktisch gelebten Reichsverfassung tritt ansonsten in dem Werk wenig hervor. Auch Kursachsen wird im wesentlichen nur in seinen wichtigsten verfassungsmäßigen Funktionen aufgeführt (Kurwürde, Reichsvikariat, Führung des „Corpus Evangelicorum"). Der Wechsel der sächsischen Kurwürde 1547 wird vermerkt (S. 23, vgl. S. 16), die reichs- und lehnrechtliche Bedeutung des Vorgangs aber nicht näher erläutert. Selbst die Erwerbung fremder Königskronen durch Kursachsen, Kurbrandenburg und Hannover um 1700 kommt nur kurz zur Sprache (S. 5). Wären solche gewichtigen Vorgänge im Blick auf die Frage nach der allmählichen Aushöhlung der Reichsbindungen nicht doch näher zu beleuchten? Generell ist hier zu fragen, ob heute das Pendel in der Bewertung des Alten Reiches nicht vielleicht zu sehr schon wieder ins Positive auszuschlagen droht. In Umkehrung früherer Verwerfungen besteht heute, zumindest latent, die Gefahr, das Alte Reich zu idealisieren, seine langfristigen strukturellen Mängel zu unterschätzen und es als Vorbild einer föderativen Ordnung gegen spätere Formen des Nationalstaates auszuspielen. Erst aufgrund der „gründlichen Diskreditierung" des zentralen „deutschen National-, Macht- und Anstaltsstaates" – so betont Neuhaus zweimal – sei nach 1945 der Blick auf die „bis dahin nicht gesehenen Vorzüge der jahrhundertealten dezentralen Strukturen des Alten Reiches" geöffnet worden (S. IX, 58). Mit dieser gewiß zutreffenden Beschreibung des historiographischen Wandels ist aber zugleich auch die Bedingtheit der neuen wie der alten Sichtweisen in politisch-mentalen Konstellationen, ihre Befangenheit in tendenziell ideologischem Denken der jeweiligen Gegenwart angesprochen. Während das Alte Reich im historischen und populären Urteil floriert, wird heute das Bismarckreich, auf dem staatsrechtlich das bestehende Deutschland von 1949 und 1990 noch immer aufbaut, nur allzugern in düsteren Farben gezeichnet. Hier wie dort aber werden künftige Historikergenerationen über die Verteilung der Gewichte, der Stärken und Schwächen, Vorzüge und Defizite, noch trefflich streiten.

Marburg Wilhelm Ernst Winterhager